

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie  
**Band:** 48 (1941)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Japan in der Rohseidenversorgung der Vereinigten Staaten  
**Autor:** E.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627032>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft  
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küssnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880  
 Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,  
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—  
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**INHALT:** Japan in der Rohseidenversorgung der Vereinigten Staaten. — Schiedsgericht für den Handel in roher Seide. Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Kroatien. — Die Textilausfuhr Großbritanniens. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Schweiz: Die Bedeutung des einheimischen Marktes für die schweizerische Industrie. — 50 Jahre BBC. — Jubiläums-Schweizerwoche 1941. — Erzeugung von Zellwolle in der Schweiz. — Frankreich: Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat August 1941. — Italien: Aus der italienischen Seidenindustrie. — Deutschland: 75 Jahre Carl Hamel. — Schweden: Gründung einer dritten Zellwollfabrik. — Seidenerzeugung in der Türkei. — Großbritannien und die ägyptische Baumwolle. — Ungarns Seidenwirtschaft. — Rayon und Nylon in den Vereinigten Staaten. — Produktionsverluste durch Stuhlstillstände und ihre Ursachen. — Der Erfolg der 25. Schweizer Mustermesse. — Die Schweizer Messe von Lugano 1941, 4. bis 19. Oktober. — Neue deutsche Werkstoffe. — Schweizerische Modenschau in Zürich. — Zu einem Jubiläumspakat. — Kurs für Redaktoren und Mitarbeiter der Fachpresse. — Verkehr - Blitzfahrplan. — Literatur. — Firmen-Nachrichten. — F. Zwicky-Guggenbühl †. — Julius Bloch-Sulzberger †. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Unterricht; Mitgliederdienst; Monatszusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. — V. e. W. v. W. — Inserate.

### Japan in der Rohseidenversorgung der Vereinigten Staaten

Wie zu erwarten stand, haben sich die von den Vereinigten Staaten am 26. Juli dieses Jahres verfügten finanziellen Sperrmaßnahmen gegen Japan auch am amerikanischen Seidenmarkt ausgewirkt. Seit vielen Jahren war Japan führend in der Versorgung der Vereinigten Staaten mit Rohseide; in den letzten Jahren war der japanische Anteil in der Rohseideneinfuhr der Vereinigten Staaten auf 80% gestiegen. Die Bedeutung dieser Einfuhrquote kann genauer ermessener werden, wenn man sich das Ausmaß der U. S.-Einfuhr an Rohseide vergegenwärtigt. Die nachstehende Aufstellung gibt hierüber Aufschluß.

#### Rohseideneinfuhr der Vereinigten Staaten

Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen	Jahr	Tonnen
1925	28 900	1930	32 800	1934	25 600
1927	33 000	1931	37 200	1935	30 700
1928	33 800	1932	32 400	1936	27 400
1929	39 000	1933	29 300		

1939 385 771 Ballen  
 1940 329 506 „

In andern Worten ausgedrückt: Fast die gesamte japanische Rohseidenausfuhr (deren Wert rund £ 50 000 000 im Jahre ausmachte), war nach den Vereinigten Staaten gerichtet.

Im Zeitpunkt der eingangs erwähnten Sperrmaßnahme befanden sich, nach amerikanischen Schätzungen, in den öffentlichen Lagerhäusern der Vereinigten Staaten rund 53 000 Ballen Rohseide eingelagert; zu diesen Vorräten kamen schätzungsweise noch 35 000 Ballen hinzu, die die Vorräte in der Hand der Spinnereien darstellten. Diese verbrauchen in normalen Zeiten ungefähr 5000 Ballen wöchentlich. Angesichts dieser nicht allzu reichlichen Vorrätslage erschien es der Regierung geboten, die Rohseidenbewirtschaftung durch entsprechende Maßnahmen zu lenken und das Office of Production Management (Wirtschaftslenkungs-Bureau) sperrte die Vorräte an Rohseide und untersagte den Spinnereien vom 26. Juli an wöchentlich mehr Rohseide zu verarbeiten als in der vorhergehenden Woche verbraucht worden war. Inzwischen, d. h. in der kurzen Zeit vom 21. Juli bis zum 25. Juli, war der Rohseidenpreis auf den amerikanischen Märkten um 20% gestiegen. Die Notierungen waren allerdings im Vergleich zum Vorjahr sehr niedrig gewesen, und schwankten anfangs Januar

1941 zwischen \$ 2,34 und \$ 2,57 per Pfund (450 Gramm) gegenüber \$ 4,17 und \$ 4,44 anfangs Januar 1940, — eine Folge der beschränkten Weltexportmöglichkeiten. Ob es Japan möglich sein wird, die Rohseidenausfuhr nach den Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, hängt von der Entwicklung der politischen Lage ab. Für Japan ist die Unterbindung seiner Rohseidenausfuhr ein äußerst harter Schlag, um so mehr als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum denkbar ist, diese Ausfuhr nach anderen Absatzländern zu dirigieren. Eine der letzten Rohseidenladungen, die aus Japan in den Vereinigten Staaten eintraf, war jene an Bord des japanischen Pazifikdampfers „Tatufa Maru“, der zwei Tage nach Verhängung der Sperrmaßregel vor San Francisco eintraf. Durch Funkspruch von Japan aus gewarnt, lief er in den Hafen erst ein, nachdem die Versicherung abgegeben worden war, daß die Ladung dieses Schiffes vor weiteren Maßnahmen befreit wäre. Die Rohseidensendung an Bord des „Tatufa Maru“ hatte einen Wert von \$ 2 500 000 und stellte somit allein fast ein Drittel des Wertes dar, den die gesamte japanische Rohseidenausfuhr nach den Vereinigten Staaten im Monatsdurchschnitt erreichte. Nach den Angaben des Department of Commerce (Handelsministerium) belief sich beispielsweise im Mai 1941 der Wert der gesamten japanischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf \$ 10 869 000, wovon auf die Seidenausfuhr allein \$ 7 870 000 entfielen.

Die gleiche Amtsstelle berichtet, daß im Jahre 1940 die Seidenstrumpfproduktion der Vereinigten Staaten sich auf rund 40 000 000 Dutzend Paar belief. Sehr wahrscheinlich wird dieser Produktionszweig eine starke Schrumpfung erfahren, und sich, wie berichtet wird, teilweise auf Baumwolle umstellen müssen, da die Produktion des Ersatzmaterials Nylon noch nicht den Umfang erreicht hat, der nötig wäre, um den vollen Bedarf der Strumpffabriken zu decken. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres wurden in den Vereinigten Staaten bloß 3 000 000 Dutzend Paar Nylonstrümpfe erzeugt, was einer Jahresproduktion von 7 200 000 Dutzend Paar entspricht. Obwohl die Nylonproduktion noch im Laufe dieses Jahres eine erhebliche Ausdehnung erfahren wird, wird sie den Anforderungen der Strumpfindustrie nicht entsprechen können, um so mehr als kriegswichtige Verwendungszweige auf Nylon Prioritätsrechte haben. So gedenkt man Fallschirme

in großem Ausmaße anstatt aus Rohseide aus Nylon zu erzeugen, da sich dieses Material für diesen Verwendungszweck der Rohseide ebenbürtig erwiesen hat. Dagegen kann man für die Pulverpackungen der Artillerie auf Rohseide nicht verzichten.

Zweifellos werden die Vereinigten Staaten versuchen — falls die gespannte Lage mit Japan ihren Rohseidenbezug aus diesem Lande auf die Dauer unmöglich machen sollte — die Rohseideneinfuhr aus China zu erhöhen, was übrigens auch der amerikanischen Wirtschaftsstützung für China entsprechen würde. Normalerweise belief sich der Anteil Chinas an der Rohseideneinfuhr der Vereinigten Staaten auf rund 15%, während die restlichen 5% auf Frankreich und Italien entfielen, deren Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ja schon seit langem unmöglich ist.

Bei der Einfuhr von Seidengeweben und anderen Seidenartikeln nach den Vereinigten Staaten genöß Japan ebenfalls eine überwiegende Stellung. Die nachfolgende Uebersicht vermittelt einen Begriff über Umfang dieses Einfuhrzweiges, sowie über den Wert den er darstellte.

#### Einfuhr der Vereinigten Staaten an Seidengeweben und anderen Seidenartikeln.

	Menge	Wert	Menge	Wert
	1938	1938	1939	1939
	Quadratyard*	\$	Quadratyard*	\$
Aus Japan	26 707 480	2 783 442	16 389 777	1 986 417
„ Frankreich	1 205 444	681 051	1 017 346	681 367
„ Großbritannien	337 451	478 388	511 317	627 422
„ der Schweiz	167 615	169 455	244 425	318 052
„ Italien	314 237	359 701	248 671	277 193
„ anderen Ländern	275 955	221 035	109 355	70 420
	<u>29 008 182</u>	<u>4 693 072</u>	<u>18 520 891</u>	<u>3 960 871</u>

\* 1 Quadratyard = 0,83609 Quadratmeter.

Wie ersichtlich, war es der Schweiz, gleich wie Großbritannien, im Jahre 1939 möglich gewesen, die Ausfuhr, verglichen mit jener des vorangegangenen Jahres, erheblich zu erweitern, und sich auf diese Weise den Rang des viertwichtigsten Bezugslandes der Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete zu sichern.  
E. A. (London.)

## HANDELSNACHRICHTEN

**Schiedsgericht für den Handel in roher Seide.** — Ein Vertreter, der in diesem Falle jedoch für eigene Rechnung handelte, hatte einem Seiden- und Rayonhändler am 7. Juli 1941 einen Posten von 1100 kg Kunstseide, IIIa, 60 den zu Fr. 5.10 je kg, nach Muster verkauft. Als Muster wurden drei kleine lose Strängen geliefert, die vom Käufer als richtig befunden wurden. Auf der Auftragsbestätigung, wie auch auf der Faktura hatte der Verkäufer den Vorbehalt angebracht: „Ware ohne Garantie und ohne Reklamationsrecht punkto Qualität“. Am 25. Juli wurde die Lieferung vom Käufer beanstandet, da gemäß Mitteilung des Winders, die Ware zahlreiche zerrissene und zerschnittene Stränge aufweise. Der Käufer verlangte infolgedessen vom Verkäufer die Vergütung eines Mehrwindlohnes von 90 Rp. je kg. Dieser lehnte ein solches Ansinnen ab, mit dem Hinweis auf den vom Käufer anerkannten Vorbehalt und auch mit Rücksicht darauf, daß an eine IIIa-Ware keine besonderen Ansprüche gestellt werden dürften.

Auf Wunsch der beiden Parteien hatte sich das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide mit der Angelegenheit zu befassen. Dieses beanstandete zunächst, daß ihm mit Ausnahme von drei vom Verkäufer vorgelegten beschädigten Strängen, kein Material in Originalpackung zur Prüfung unterbreitet worden sei. Den Nachweis, daß die Ware nicht wenigstens durchschnittlich einer IIIa-Qualität entspreche, konnte der Käufer infolgedessen nicht erbringen. Da er jedoch den Vorbehalt, daß die Ware ohne jegliche Garantie und ohne Reklamationsrecht geliefert werde, anerkannt hatte, so war der Fall auch ohne eine Prüfung der Ware, spruchreif. Der Einwand endlich, daß das Verkaufsmuster zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben habe, wurde nicht als stichhaltig angesehen, da der Käufer insbesondere mit Rücksicht auf den Vorbehalt, größeres Mustermaterial verlangen und auch eine Prüfung der Ware selbst hätte vornehmen sollen; beides ist nicht erfolgt. Eine solche Prüfung wird nicht nur in den Internationalen Usancen ausdrücklich verlangt, sondern ist auch in den B. I. S. F. A.-Regeln, d. h. in den vom Internationalen Verband der Kunstseidenfabriken herausgegebenen Verkaufs- und Lieferungsbestimmungen vorgeschrieben. Das Schiedsgericht gab aber auch der Meinung Ausdruck, daß der Verkäufer es bei der Abwicklung des Geschäftes an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen: da er nicht als Vertreter, sondern als Selbstverkäufer auftrat, wäre es seine Pflicht gewesen, sich ebenfalls über den Zustand der von ihm gelieferten Ware zu vergewissern. Das Schiedsgericht

lehnte eine Verantwortlichkeit des Verkäufers ab und verpflichtete den Käufer zur vertragsgemäßen Abnahme und Bezahlung der Ware.

**Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Kroatien.** — Am 10. September 1941 ist in Zagreb zwischen einer schweizerischen und einer kroatischen Delegation ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. Der gegenseitige Warenaustausch erfolgt im Rahmen von Kontingenten und die Zahlungen für die nach Kroatien auszuführenden Waren sind an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Für die näheren Bestimmungen dieses Vertrages, der in gleicher Weise aufgebaut ist wie die übrigen Verrechnungsabkommen, wird auf die Veröffentlichung im Schweizer Handelsamtsblatt vom 23. September 1941 verwiesen.

**Die Textilausfuhr Großbritanniens.** Die eben bekanntgegebenen offiziellen Angaben über die Textilausfuhr Großbritanniens lassen die günstige Entwicklung dieses Ausfuhrzweiges für das mit 30. Juni 1941 abgelaufene Jahr erkennen. In gewissen Positionen ist eine namhafte Steigerung der Ausfuhr innerhalb der letzten Monate, im Vergleich zum im letzten Vierteljahr 1940 erreichten Stand zu verzeichnen. Die wichtigsten Bezugsländer sind Kanada, die Vereinigten Staaten und die südamerikanischen Republiken, von welchen Argentinien bei der Textilausfuhr des Vereinigten Königreiches an erster Stelle steht.

Nachfolgende Zahlen wurden offiziell bekanntgegeben

Ausfuhr (in Tausenden)	Jul-	Okt.-	Jan.-	April-
	Sept.	Dez.	März	Juni
	1940	1940	1941	1941
Wollgewebe (Quadratyard*)	11 418	7 558	8 907	10 472
Kammgarngewebe (Quadratyard*)	9 197	5 357	6 406	4 457
Wollgarn (Pfund †)	545	362	296	277
Kammgarn-Garne (Pfund †)	2 162	2 137	2 114	2 224
Kammzüge (Wolle) (Pfund †)	5 332	4 929	4 278	4 477

\* 1 Quadratyard = 0,836 Quadratmeter.

† 1 Pfund = 450 gr.

Ende Juni 1941 waren die Lagerbestände von allen Arten Textilprodukten in Großbritannien höher als Ende 1940.

E. A. (London.)

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

### Schweiz

**Preisspannen im Gewebegroßhandel.** — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat schon seit langer Zeit Unterhandlungen mit dem Verband des Schweizer Textilgroßhan-

dels und dem Verband Schweizer Seidenwaren-Großhändler aufgenommen, um für den Verkauf von Baumwoll- und Wollgeweben, wie auch von Rayon- und Zellwollgeweben einheitliche Preisspannen festzusetzen. Dabei soll auf die Art des Gewebes (Rohware oder ausgerüstete Ware), wie auch auf